

Irrtum Nr. 4:

Die gemeinsame Ehebesteuerung und das Ehegattensplitting sind verfassungsrechtlich geboten und somit alternativlos.

Richtig ist: Bei der Besteuerung des Einkommens sind sowohl die steuerliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen als auch der Schutz der Ehe zu beachten.

Allerdings hat der Gesetzgeber Spielraum bei der Neuordnung der Ehe- und Familienbesteuerung. Jedem Menschen steht ein Grundfreibetrag (derzeit in Höhe von jährlich 8.130 Euro) als steuerfreies Existenzminimum zu. Nach ganz überwiegender Auffassung müssen Eheleute ohne Rücksicht auf die Einkommensverteilung in der Ehe zwei Grundfreibeträge geltend machen können.

Der weitere Effekt des Ehegattensplittings jedoch, der „Progressionsvorteil“, ist verfassungsrechtlich nicht gefordert. Der Gesetzgeber ist frei, diesen finanziellen Effekt entfallen zu lassen und das Geld gezielt der Förderung von Familien zuzuwenden.

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) fordert seit langer Zeit eine individuelle Besteuerung von Eheleuten bei Übertragbarkeit der existenzsichernden Grundfreibeträge. Die dadurch frei werdenden Geldmittel sollten in gezielte Dienst- und Geldleistungen zugunsten von Familien mit Kindern fließen.

Irrtum Nr. 5:

Der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe rechtfertigt eine Ungleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften bei der Besteuerung.

Richtig ist, dass Artikel 6 Absatz 1 GG nicht die eingetragene Lebenspartnerschaft ohne Kinder schützt.

Allerdings fordern Bundesverfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof auch, dass eingetragene Lebenspartnerschaften nicht ohne sachlichen Grund diskriminiert werden dürfen. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind in Bezug auf das Güter- und Unterhaltsrecht der Ehe gleichgestellt. Mit Recht hat das Bundesverfassungsgericht daher die Gleichstellung unter anderem im Beamten- und im Erbschaftssteuerrecht gefordert, soweit diese an die güter- und unterhaltsrechtlichen Beziehungen anknüpfen. Aus demselben Grunde sind eingetragene Lebenspartnerschaften auch im Einkommensteuerrecht der Ehe gleichzustellen. Eingetragenen Lebenspartnerschaften müssen deshalb zwei Grundfreibeträge ohne Rücksicht auf die Art der Einkommenserzielung zustehen. Einer Erstreckung des Ehegattensplittings auf die eingetragene Lebenspartnerschaft bedarf es aber nicht. Vielmehr sollte aus den schon genannten Gründen die gemeinsame Besteuerung für die Ehe aufgegeben werden.

Ehegattensplitting – Auf dem Weg in das 21. Jahrhundert?

Besprechung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Ungleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Einkommensteuerrecht vom 7. Mai 2013

Dr. Ulrike Spangenberg, Dr. Maria Wersig,
Mitglieder der djb-Kommission Recht der sozialen Sicherung,
Familienlastenausgleich, Berlin

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in einer im Juni 2013 veröffentlichten langerwarteten Entscheidung¹ den Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften vom einkommensteuerrechtlichen Ehegattensplitting für verfassungswidrig erklärt. Die Verpflichtung zur Gleichbehandlung bestehe rückwirkend seit Schaffung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Jahr 2001. Diese Entscheidung war absehbar, denn beide Senate haben in den vergangenen Jahren in vergleichbaren Fällen (zum Beispiel der 1. Senat 2010 zum Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht² und der 2. Senat 2012 zum Verheiratetenzuschlag im Beamtenrecht³ und zum Grunderwerbsteuerrecht⁴) unter Bezug auf den Diskriminierungsschutz in Art. 3 Abs. 3 GG denkbare Rechtfertigungen von Ungleichbehandlungen beider Rechtsinstitute verworfen. Die Begründungsmesslatte für eine Beschränkung der Zusammenveranlagung mit Splittingvorteil auf Ehepaare war inzwischen also außerordentlich hoch. Die Bundesregierung hat bereits rechtzeitig vor Ende der Legislaturperiode ein Gesetz auf den Weg gebracht, wonach das Ehegattensplitting nun auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anwendbar sein soll (BT-Drs. 17/13870). So

richtig die Entscheidung in Bezug auf die Anerkennung der eingetragenen Lebenspartnerschaft als der Ehe gleichwertige Institution und „taugliche Grundlage einer Familie“ (Rz. 91) ist. Die Entscheidung hätte Anlass sein können, neu über eine Reform des aus Gleichstellungsgründen kritikwürdigen Ehegattensplittings zu diskutieren. Leider hat der 2. Senat in dieser Hinsicht aber keine klaren Worte zum Ehegattensplitting gefunden, sondern mit Äußerungen zu familienpolitischen Intentionen des Splittings allenfalls neue Verwirrung gestiftet. Aus gleichstellungspolitischer Sicht lässt die Entscheidung wichtige Argumente unbeachtet und bereitet allenfalls den Nährboden für die Einführung eines ebenfalls problematischen Familiensplittings. Der Übergang zur Individualbesteuerung, wie der Deutsche Juristinnenbund sie vorschlägt, wird durch die Entscheidung jedenfalls nicht befördert.

1 BVerfG vom 07.05.2013 – 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20130507_2bvr090906.html (letzter Zugriff: 24.06.2013).

2 BVerfG vom 21.07.2010 – 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07, BVerfGE 126, 400–433.

3 BVerfG vom 19.06.2012 – 2 BvR 1397/09, NJW 2012, 2790.

4 BVerfG vom 19.06.2012 – 1 BvL 16/11.

1. Gründe für die Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Einkommensteuergesetz

Die Diskussion über die Gründe für die Beschränkung des Splittingvorteils auf Ehepaare hatte sich vor der Entscheidung auf zwei Aspekte konzentriert, die kaum mit den sonst für das Ehegattensplitting herangezogenen Begründungen korrespondieren: Zum einen der besondere Schutz der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) und zum anderen die Ehe als Ort an dem typischerweise Kinder aufwachsen bzw. aufwachsen sollten. Beide Begründungen hat der 2. Senat in seiner Entscheidung verworfen. Unter Berücksichtigung des mit dem Ehegattensplitting geregelten Lebenssachverhaltes und dem damit angestrebten Zweck könne weder der besondere Schutz der Ehe noch die Typisierungsbefugnis der Gesetzgebung eine unterschiedliche einkommensteuerliche Behandlung rechtfertigen.

1.1. „die Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs“

Der Gesetzgeber habe die Lebenspartnerschaft zivilrechtlich von Anfang an als eine der Ehe vergleichbare Verantwortungsgemeinschaft ausgestaltet. Daran müsse er sich nun auch im Steuerrecht festhalten lassen. „Das Splittingverfahren“ – so das Bundesverfassungsgericht – „nimmt den die zivilrechtliche Ausgestaltung der Ehe bestimmenden Grundgedanken der Ehe als Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs auf“. Diese gelte ebenso für Lebenspartnerschaften. Mit dieser Rechtfertigung des Splittings wird auf die schon 1982⁵ angeführten fragwürdigen Begründungen der Ehe als Erwerbsgemeinschaft zurückgegriffen, in der das während der Ehe Erworbene gemeinschaftlich erwirtschaftet und beiden Eheleuten –konsequenterweise nun auch Lebenspartner_innen - gleichberechtigt zustehen soll. Diese Annahmen sind bereits vielfach wiederlegt worden (u.a. Vollmer 1998; Spangenberg 2005/2008). Während der Ehe begründen weder der zur Begründung herangezogene gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft noch der (abdingbare) Versorgungsausgleich einen Anspruch auf die Hälfte von Einkommen und Vermögen. Gerade in den besonders vom Splitting profitierenden hohen Einkommensgruppen, in denen das Haushaltseinkommen für mehr als die gemeinsame Wohnung, Waschmittel und Essen reicht, sprechen empirische Studien auch faktisch gegen die Annahme einer Erwerbsgemeinschaft (u.a. Beblo/Deninger 2013). Auf die Kritik an der Fiktion der Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft wird an keiner Stelle der Entscheidung eingegangen.

1.2. „Förderung des Familiengedankens“

Die im Verfahren zur Stellungnahme aufgeforderte Bundesregierung will auf Basis der Gesetzesbegründung von 1958 den Zweck des Ehegattensplittings in einer „Förderung der Ehe gerade wegen ihrer gesamtgesellschaftlich bedeutsamen demographischen Funktion“ entdecken (Rz. 51, so auch Löhr/Serwe 2011: 28). Diese Argumentation beruht auf einer stark verkürzten und in ihrem Ergebnis sogar verfälschenden Analyse der damaligen politischen und gesellschaftlichen Situation (vgl. Wersig 2013). Nun waren die Begründungen für das Ehegattensplitting immer im Fluss und haben wie die gesellschaft-

lichen Verhältnisse seit der Bundesrepublik der Adenauer-Ära einen gewissen Wandel erfahren. Unter anderem werden Kinder inzwischen zunehmend durch Alleinerziehende und andere nicht verheiratete Eltern großgezogen und Frauen weist das Familienrecht nicht mehr in die Rolle als Hausfrau und Mutter.

Auch in der Begründung des 2. Senats bleiben die familienpolitischen Erwägungen leider enttäuschend und widersprüchlich. Auf der einen Seite wird unter Bezug auf die Entscheidung von 1998⁶ festgestellt, das Ehegattensplitting habe nichts mit Kindern zu tun, da es an die Ehe anknüpft und damit auch kinderlosen Ehepaaren gewährt wird (Rz. 97). Auf der anderen Seite folgen dann Ausführungen, die das Ehegattensplitting dann doch in den Kontext von Familie stellen (Rz. 98):

„Allerdings bewirkt die mit dem Splittingverfahren bezweckte Gleichbehandlung ... eine Erweiterung des Spielraums der Ehepartner bei der Ausgestaltung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Lebensführung und der Aufgabenverteilung innerhalb der Ehe. Im Hinblick darauf ist das Splittingverfahren bei seiner Einführung auch als „bedeutende Förderung des Familiengedankens“ bezeichnet (stenographischer Bericht der 17. Sitzung des 3. Deutschen Bundestages vom 13. März 1958, S. 771; vgl. auch stenographisches Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Haushaltsausschusses mit den Ausschüssen für Finanz- und Steuerfragen, für Wirtschaftspolitik und für Mittelstandsfragen vom 13. Februar 1958, S. 20) und als eine „besondere Anerkennung der Aufgabe der Ehefrau als Hausfrau und Mutter“ (BT-Drucks 3/260, S. 34; zu BT-Drucks 3/448, S. 6) gesehen worden.“ Ebenso wie in der Ehe seien Familienarbeit und Erwerbstätigkeit (unterhaltsrechtlich) auch in Lebenspartnerschaften gleichwertig. Mit dieser Begründung wird noch einmal mehr die vermeintlich neutrale frei zu wählende Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit gestärkt – ohne Berücksichtigung von Geschlechterhierarchien und ohne Bezug auf die tatsächlichen Nachteile entstehen wenn man sich in einem erwerbszentrierten System auf die unbezahlte Familienarbeit beschränkt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass selbst der Gedanke einer Familienförderung eine Schlechterstellung von Lebenspartnerschaften nicht rechtfertigt: Ebenso wie in der Ehe könnten die Lebenspartner_innen die durch das Splitting gewährten Gestaltungsmöglichkeiten nutzen, um Angehörige zu pflegen oder Kinder zu erziehen. Zudem leben nicht in allen Ehen Kinder und in immer mehr Lebenspartnerschaften wachsen Kinder auf.

2. Zukunftsfähigkeit des Ehegattensplittings!

Insgesamt erscheint es so, als solle mit dem Hinweis auf durch das Splitting entstehende Gestaltungsmöglichkeiten der Paare bezogen auf ihre Arbeitsteilung, das Splitting quasi ins 21. Jahrhundert geführt werden. Zwar würde heute kaum jemand

5 BVerfG vom 06. 07. 1982, 1 BvR 620/78, 1335/78, 1104/79, 363/80, BVerfGE 61, 319.

6 BVerfG vom 10.11.1998 - 2 BvR 1057, 1226, 980/91, BVerfGE 99, 216, 240.

von der „Ausgabe der Ehefrau als Hausfrau und Mutter“ sprechen – aber auch in der modernen Familie müssen Angehörige gepflegt und Kinder betreut werden. Dabei kann das Ehegattensplitting helfen, so der Unterton. Natürlich tut es das aber nur bei entsprechender Einkommenshöhe und Einkommensdifferenz und fördert so einseitig ein bestimmtes Lebensmodell. Deshalb bedeutet die Ausweitung des Ehegattensplittings nicht für alle in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Paare einen Vorteil, sondern nur für diejenigen, die auf ein zweites Einkommen verzichten können und besonders diejenigen mit einem sehr gut verdienenden Alleinverdiener. Bei aller Berechtigung der Forderungen nach Gleichbehandlung muss die Frage gestellt werden, ob das Ehegattensplitting ein Zukunftsmodell auch für die nächsten 50 Jahre darstellt.

3. Kein Bezug auf gleichstellungspolitische Kritik

Die seit Jahrzehnten formulierte Kritik am Ehegattensplitting wird in der Entscheidung ignoriert. Das ist auf der einen Seite konsequent, ging es doch nur um die Ungleichbehandlung einer bestimmten Gruppe. Es ist auf der anderen Seite fatal, weil so einmal mehr das Ehegattensplitting als ganz normale Regelung des Steuerrechts konstruiert wird. Denn natürlich wird im Hinblick auf künftige Argumentationen sehr genau gelesen, wie der 2. Senat das Ehegattensplitting begründet. In der Beziehung hat die Entscheidung den Mainstream nicht einmal in einem Nebensatz verlassen. Aus einer Gleichstellungsperspektive ist das Ehegattensplitting aufgrund der nachteiligen Erwerbsanreize nicht nur politisch dringend reformbedürftig. Es ist als Regelung, die mittelbar Frauen diskriminiert auch verfassungswidrig (vgl. m.w.N. Menzel 1974; Vollmer 1998; Spangenberg 2005; Sacksofsky 2011). Liest man die Entscheidung scheint es, als hätte es 50 Jahre Streit über das Ehegattensplitting gar nicht gegeben. Auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot mittelbarer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts wird ausgeblendet (zur Anwendung im Steuerrecht Spangenberg 2013). Art. 3 Abs. 2 und 3 GG werden in der Entscheidung zwar als Grenze der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers erwähnt (Rz. 88). Dieser Gedanke wird jedoch nur auf die mittelbare Diskriminierung bezüglich der sexuellen Orientierung angewendet. Die faktisch nachteiligen Auswirkungen des Ehegattensplittings auf Frauen bleiben außen vor.

4. Reformbedarf

Der djb hat sich angesichts des gesellschaftlichen Wandels und gleichstellungsrechtlicher Anforderungen bereits mehrfach für eine Reform des Ehegattensplittings ausgesprochen (u.a. djb 2007/2013). Die Einführung einer Individualbesteuerung unter Berücksichtigung sozialrechtlicher Unterhaltspflichten garantiert die Gleichbehandlung aller rechtlich verpflichteten Unterhaltsgemeinschaften – unabhängig von Ehe oder Lebenspartnerschaft. Die mit einer Reform frei werdenden Geldmittel sollten in gezielte Dienst- und Geldleistungen zugunsten von Familien mit Kindern fließen.“

Mit dem Festhalten am Ehegattensplitting werden weiterhin tradierte Rollenbilder verfestigt, die noch auf der – insbe-

sondere vor dem Hintergrund des gemäß Art. 3 Abs. 2 GG geltenden Diskriminierungsverbots kritischen – Idee basieren, dass die Ehefrau traditionell nicht erwerbstätig ist und der Mann ein Leben lang sein Einkommen mit ihr teilt. Dieses (Leit-)Bild der lebenslang gültigen Versorgung hat der Gesetzgeber in anderen Rechtsbereichen längst aufgegeben. Seit der Unterhaltsreform im Jahr 2008 ist jede Ex-Ehefrau und jeder Ex-Ehemann prinzipiell gehalten, für das eigene Einkommen Sorge zu tragen, und zwar auch neben der Erziehung und Betreuung von Kindern. Außerdem erhalten Kinder aus neuen (ehelichen und nichtehelichen) Verbindungen vorrangig vor der ehemaligen Partnerin oder dem ehemaligen Partner Unterhalt, wenn das Geld nicht für alle reicht. Das Festhalten am Ehegattensplitting verstärkt vielmehr die Risiken von Frauen im Falle einer Trennung. Mit der Erstreckung auf eingetragene Lebenspartnerschaften wird dies nun entsprechend für diejenigen Partner_innen gelten, die zugunsten der Versorgung von Kindern oder der Haushaltsführung auf ein eigenes Einkommen verzichten.

Literatur

- Menzel, Annemarie (1974): Welche rechtlichen Maßnahmen sind vordringlich, um die tatsächliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern im Arbeitsleben zu gewährleisten? Gutachten für den 50. Deutschen Juristentag. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hg.): Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages. Band 1 Gutachten Teil D. München: Beck, S. 165–199.
- Sacksofsky, Ute (2011): Einfluss des Steuerrechts auf die Berufstätigkeit von Müttern. In: Hohmann-Dennhardt, Christine/Körner, Marita/Zimmer, Reingard (Hg.): Geschlechtergerechtigkeit. Festschrift für Heide Pfarr. Baden-Baden: Nomos, S. 363–377.
- Spangenberg, Ulrike (2005): Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren. Arbeitspapiere der Hans-Böckler-Stiftung 106. Im Internet verfügbar unter http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_106.pdf (Zugriff: 24.7.2013).
- Spangenberg, Ulrike (2007) Ehe-interne Verteilung von Einkommen: Recht und Realität in: Seel, Barbara (Hg.): Ehegattensplitting und Familienpolitik, Universitätsverlag Wiesbaden, S. 55-71.
- Spangenberg, Ulrike (2013): Mittelbare Diskriminierung im Einkommensteuerrecht. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel der Besteuerung der zusätzlichen Alterssicherung, Nomos Verlag.
- Löhr, Kerstin/Serwe, Reinhard (2011): Das Ehegattensplitting auf dem Prüfstand. Verfassungsrecht – Unionsrecht – EMRK. Baden-Baden: Nomos.
- Vollmer, Franziska (1998): Das Ehegattensplitting. Baden-Baden: Nomos.
- Wersig, Maria (2013): Der lange Schatten der Hausfrauenehe. Zur Reformresistenz des Ehegattensplittings. Opladen: Barbara Budrich Publishers.
- djb 2007: Pressemitteilung 07-23 / 16 Verbände fordern individuelle Besteuerung anstelle eines Familiensplittings, im Internet abrufbar unter www.djb.de (Zugriff: 24.7.2013).
- djb 2013: Pressemitteilung 13-09 / djb zu fünf häufigen Irrtümern über das Ehegattensplitting, im Internet abrufbar unter www.djb.de (Zugriff: 24.7.2013).
- Beblo, Miriam/ Beninger, Denis (2013): Wie teilen Paare wirklich? Ergebnisse einer experimentellen Studie zu Geldaufteilung und Geldverwendung, in Spangenberg, Ulrike/ Wersig, Maria (2013): Geschlechterverhältnisse steuern. Perspektivenwechsel im Steuerrecht, edition sigma, im Erscheinen.